



II-7760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Z1. 5931/28-4-1992

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

3475 /AB

1992 -11- 23

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 3610 1J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Anschober, Freunde und Freundinnen vom  
14.10.1992, Nr. 3610/J-NR/1992 "Privilegien  
im ÖMV-Bereich"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Die direkt an mich gerichtete Frage 6

"Sieht der Verstaatlichtenminister in dieser Praxis ein sinnvolles und einem sparsamen Geldumgang entsprechendes Vorgehen? Wenn nein, welche Maßnahmen werden dagegen unternommen?"

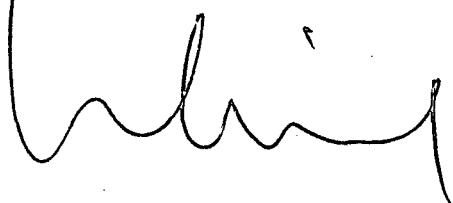
darf ich wie folgt beantworten:

Die Entscheidungen über die von der Anfrage erfaßten Angelegenheiten sind Sache der geschäftsführenden Organe der ÖMV und nicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als ÖIAG-Eigentümervertreter. Aus der isolierten Betrachtung von betrieblichen fringe benefits als Teil der Leistungen gegenüber den Mitarbeitern eines Unternehmens kann jedoch weder eine Sinnhaftigkeit noch ein sparsamer Umgang abgeleitet werden. Ich gehe im übrigen davon aus, daß bei dem derzeit laufenden Kostensenkungsprogramm der ÖMV sämtliche Bereiche einer kritischen Beurteilung unterzogen werden.

Zu den übrigen Fragen hat die ÖMV Stellung genommen. Die Antworten entnehmen Sie bitte der Beilage.

Wien, am 20. November 1992

Der Bundesminister:



**BEILAGE:****Zu Frage 1:**

"Ist es richtig, daß die ÖMV für Beschäftigte bzw. leitende Angestellte Sonderverträge mit verschiedenen Spitzenvhotels in lukrativen Ferienorten abgeschlossen hat?"

Im Rahmen des Gesamtvergütungspaketes für ihre Mitarbeiter, vereinbart die ÖMV jährlich mit vier Hotels die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Zimmern für ihre Beschäftigten. Für leitende Angestellte sind keine Sonderverträge abgeschlossen worden und sie nehmen grundsätzlich diese Angebote nicht in Anspruch.

**Zu Frage 2:**

"Wenn ja, in welchen Orten, welchen Hotels, mit welchen konkreten Konditionen?"

Im Jahr 1992 wurden mit 4 Hotels in den Orten Seelach/Kärnten, Abersee/Salzburg und Mittersill/Salzburg solche Abkommen getroffen. Für die Auslastung der vereinbarten Zimmerkontingente wird von den Hoteliers ein Rabatt von 10 - 20 % (je nach Saison) auf die veröffentlichten Listenpreise gewährt. Ein Nachlaß, der durchaus - gegenüber Reiseveranstaltern - branchenüblich ist.

**Zu Frage 3:**

"Welche Preise werden pro Person in den jeweiligen Hotels von der ÖMV bezahlt und welche Tarife müssen von den ÖMV-Angestellten selbst bezahlt werden?"

Die ÖMV zahlt für die Halbpension in der Hauptsaison zwischen S 482,-- und S 595,-- pro Person. Die Mitarbeiter zahlen in der Regel 60 % dieser Sätze.

**Zu Frage 4:**

"Welche jährlichen Gesamtkosten ergeben sich aus diesen Sonderverträgen für die ÖMV?"

Für die Urlaubsaktion 1991 (letztes abgerechnetes Jahr) wurden 7,2 Mio S bei einem Beschäftigtenstand von 5.670 Personen auf-

- 2 -

gewendet. Wie schon erwähnt, existieren keine Sonderverträge für leitende Angestellte.

Zu Frage 5:

"Befindet sich unter diesen Sonderverträgen auch das Sporthotel Kogler in Mittersill?

Wenn ja, welche Preise werden hier von ÖMV-Angestellten bezahlt und welche Tarife von der ÖMV verrechnet?"

Das Sporthotel Kogler in Mittersill ist eines der vier Hotels, mit denen die Bereitstellung eines Zimmerkontingentes für die Beschäftigten vereinbart wurde. Auch hier existiert kein Sondervertrag. Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 und 3 verwiesen.